

**Anordnung
über die Gewährung von Stipendien
an Produktionsarbeiter in der Ausbildung
als Mittelschullehrer.**

Vom 6. August 1956

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter zur Ausbildung als Mittelschullehrer delegiert sind, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Studierende, die als Produktionsarbeiter zur Ausbildung als Mittelschullehrer an Institute delegiert sind, die dem Ministerium für Volksbildung unterstehen, erhalten ein Grundstipendium von monatlich 180 DM.

§ 2

(1) Ledige Studierende, die den Nachweis der Facharbeiterprüfung erbringen und eine mindestens dreijährige Produktionserfahrung haben, können zum Grundstipendium einen Zuschlag in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten sechs Monate vor Aufnahme des Studiums erhalten.

(2) Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums verheiratet waren, den Nachweis der Facharbeiterprüfung erbringen und eine mindestens dreijährige Produktionserfahrung haben, können zum Grundstipendium einen Zuschlag erhalten:

- a) in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten 230 DM oder mehr beträgt;
- b) in Höhe bis zu 20 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten weniger als 230 DM beträgt.

(3) Über die Höhe dieser Zuschläge und ihre Gewährung entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung.

§ 3

Ältere Studierende, die keine Facharbeiterprüfung nachweisen können, aber vor Aufnahme des Studiums mindestens nach Lohngruppe V (Anlage zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 1330]) bezahlt wurden, also über eine längere Produktionserfahrung verfügen, können einen Zuschlag entsprechend dem § 2 dieser Anordnung erhalten.

§ 4

(1) Studierende, die bereits vor Aufnahme des Studiums verheiratet waren und deren Ehegatten weniger als 230 DM Bruttoeinkommen monatlich haben oder im Sinne des § 5 dieser Anordnung erwerbsunfähig sind, erhalten zum Grundstipendium einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 30 DM bei gemeinsamem Haus-

halt und 70 DM bei getrenntem Haushalt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 30 DM,

(2) Studierende, die für ihre Eltern oder einen Elternteil unterhaltspflichtig sind, können zum Grundstipendium einen Zuschlag bis zu 70 DM monatlich erhalten. Über die Gewährung des Zuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung nach der sozialen Bedürftigkeit.

(3) Für jedes zu unterhaltende Kind erhalten die Studierenden einen Kinderzuschlag von monatlich 30 DM pro Kind. Der Kinderzuschlag darf 90 DM monatlich nicht übersteigen.

(4) Verheiratete Studierende, deren Ehegatten weniger als 230 DM Bruttoeinkommen monatlich haben oder erwerbsunfähig im Sinne des § 5 dieser Anordnung sind, können zum Stipendium einen Mietzuschlag in Höhe der monatlich zu entrichtenden Wohnungsmiete erhalten. Über die Gewährung des Mietzuschlages und seine Höhe entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung. Der Mietzuschlag darf nicht höher sein als der Mietzins, der vor Aufnahme des Studiums vom Studierenden tatsächlich gezahlt wurde.

(5) Sind beide Ehegatten Studierende, so entfällt der Ehegattenzuschlag gemäß Abs. 1. Der Kinderzuschlag gemäß Abs. 3 wird in diesem Falle nur einmal gewährt.

§ 5

Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Anordnung liegt vor:

- a) wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird;
- b) wenn der Ehegatte mindestens drei schulpflichtige Kinder bzw. zwei Kinder unter acht Jahren oder ein Kind unter drei Jahren in häuslicher Gemeinschaft aufzieht.

§ 6

Die Höhe der monatlichen Gesamtstipendiumssumme darf 75 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.

§ 7

Sofern in dieser Anordnung nicht anders angeordnet, gelten für alle Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Der § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1955 ist hiervon ausgenommen und darf für den durch diese Anordnung betroffenen Personenkreis keine Anwendung finden.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister